

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 06. Oktober 2022 um 19 Uhr 30 im Sitzungssaal der Gemeinde Achenkirch stattgefundenen 9. Gemeinderatssitzung 2022 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ Aloisia Rieser, GV Otto Kowarik und Maximilian Stecher sowie die Gemeinderäte Michael Unterberger, Hannes Gardener, Gabriele Buchmayer, Andreas Egger, Johannes Wieser (Ersatz), Angelika Egger, Fabian Woloschyn, Martin Müller, Sonja Stöger (Ersatz), Walter Rupprechter und Sophie Lorberau

Entschuldigt: GV Markus Kofler und GR Christian Meßner

Nicht erschienen: -----

Es waren 4 (vier) Zuhörer anwesend.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Schiffsanlegestelle Scholastika – Umbau
3. Verordnung Waldumlage – Änderung Hektarsatz
4. Grundtausch Bereich Gst. 1055/197 (Rieser) bzw. 1869/14 (öffentl. Gut)
5. Gewährung Förderung Errichtung Sonnenergieanlagen – Änderung
6. Kooperationsvereinbarung Recyclinghof – Beschlussfassung
7. Personalangelegenheiten – Information
8. Wohnungsvergabe GHS und Neue Heimat
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 15. September 2022 ist ordnungsgemäß unterfertigt. Über Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, dass die Punkte 7 und 8 der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

2. Schiffsanlegestelle Scholastika – Umbau

Von der Achenseeschifffahrt ist der Umbau der Anlegestelle Scholastika geplant. Es soll ein komplett neuer Anlegesteg, damit auch ein barrierefreier Zugang zu den Schiffen möglich ist, errichtet werden. Auch der landseitige Bereich der Anlegestelle wird komplett umgebaut. Das Gelände wird gegenüber der vorbeiführenden Gemeindestraße (Seeuferstraße) abgesenkt und gleichfalls durch zwei Rampen barrierefrei zugänglich gemacht. Dazu ist auf der Südseite eine Einbindung dieser Rampe in den Straßengrund notwendig. Die Grundstücksgrenze zur Straße wird mit einem Leistenstein abgegrenzt und der Grund zum neuen Wartebereich abgeöschert. Der Wartebereich wird auf der Ostseite mit einer längeren Sitzstufe sowie mit vier pilzartigen Überdachungen mit Bänken ausgeführt. Das Bewilligungsverfahren soll im Zuge der schiffrechtsrechtlichen Genehmigung auch für den landseitigen Wartebereich abgewickelt werden. Der Gemeinderat stimmt dem gegenständlichen Projekt einstimmig zu. Zukünftig sollten derartige Projekte auch im Bauausschuss besprochen werden.

3. Verordnung Waldumlage – Änderung Hektarsatz

Mit Verordnung der Gemeinde Achenkirch vom 12. Dezember 2018 wurde die Waldumlage für die Gemeinde Achenkirch festgesetzt. Dieser Verordnung lag das LGBl.Nr. 16/2018 zugrunde. Aufgrund der verschiedenen Steigerungen war eine Anpassung des Hektarsatzes durch das Land Tirol notwendig. Eine automatische Änderung ist nicht möglich, das die Verordnung der Gemeinde auch die o.a. Verordnung des Landes verweist. Mit Verordnung des Landes Tirol vom

06. September 2022, LGBl.Nr. 59/2022 wurden die Hektarsätze für Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag entsprechend angepasst. Der von der Gemeinde festzusetzende Umlagesatz ist einheitlich für alle Waldkategorien festzusetzen und darf max. 100 % betragen. In der bisherigen Verordnung wurden 40 % festgesetzt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 06. Oktober 2022 über die Festsetzung der Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher mit 15 Ja Stimmen verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Achenkirch erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 40 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06. September 2022, Vbl. Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

4. **Grundtausch Bereich Gst. 1055/197 (Rieser) bzw. 1869/14 (öffentl. Gut)**

Der Straßenverlauf im Bereich der Daumgasse soll im Bereich des Grundstückes 1055/197 (Rieser) dem Naturstand angepasst werden. Dies war bereits vor mehreren Jahren geplant. Vom Grundstück Gst. 1055/197 würden nach unseren Berechnungen ca. 64 m² dem öffentlichen Gut zugeschrieben. Im Tauschwege würde an Frau Rieser eine Fläche von ca. 32 m² aus dem Grundstück 1869/14 (öffentl.Gut – ehem. Langlaufloipe) zur Erschließung ihres Grundstückes 1867/22 (Christlumsiedlung 118k) übertragen. Die Verbücherung sollte wenn möglich nach den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG erfolgen. Dies ist jedenfalls für den Bereich des Grundstückes Gst. 1055/197 möglich. Die Vermessungskosten werden von Aloisia Rieser übernommen. Der Grundtausch wird vom Gemeinderat mit 14 JA Stimmen beschlossen. Vzbgmⁱⁿ Rieser hat nicht mitgestimmt.

5. **Gewährung Förderung Errichtung Sonnenenergieanlagen – Änderung**

Mit Beschluss vom 18. November 2005 wurden vom Gemeinderat Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen ausgearbeitet. Aufgrund verschiedener Änderungen im Bereich derartiger Anlagen ist auch eine entsprechende Adaptierung unserer Vereinbarung notwendig. Im Gemeindevorstand wurde diese bereits besprochen. Die Höhe der Förderung je m² Kollektorfläche bei Thermischen Solaranlagen bleibt mit € 50,--/m² bzw. max. € 750,-- unverändert. Bei Photovoltaikanlagen beträgt die Förderung € 150,--/kWp bzw. die max. Förderung € 900,--. Es wird rege über den Beginn der neuen Förderrichtlinien diskutiert. Der Antrag vom Bürgermeister mit einem rückwirkenden Beginn mit 01. Jänner 2022 wird mit 1 Ja Stimme sowie 14 Nein Stimmen abgelehnt. Nach eingehender Diskussion werden die nachstehenden Richtlinien mit einem Beginn der Förderung mit 01. Jänner 2023 mit 14 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme beschlossen:

Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Achenkirch fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
2. Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solarenergie), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Des Weiteren werden photo-voltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
3. Die genannten Anlagen müssen nach dem 1.1.2023 errichtet worden sein.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und/oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Achenkirch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einzubringen.

III. Kontrolle durch die Gemeinde Achenkirch

Organen der Gemeinde Achenkirch steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

IV. Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses von

Thermische Solaranlage: € 50,-- je m² Kollektorfläche, der Gesamtförderungsbeitrag beträgt jedoch maximal € 750,--

Photovoltaikanlage: € 150,-- je kWp, der Gesamtförderungsbeitrag beträgt jedoch maximal € 900,--

Der Förderungsbeitrag wird über die Gemeindekasse ausbezahlt (Überweisung).

V. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VI. Verhältnis zu anderen Förderungen

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Achenkirch. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

VIII. Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde Achenkirch behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderzusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt. Weiters wenn die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurde, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung die Gemeinde Achenkirch zu erfolgen.

IX. Schlussbestimmung

- 1) Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch in seiner Sitzung am 06. Oktober 2022 beschlossen.
- 2) Sie finden auf Förderungsanträge Anwendung, die nach dem 01.01.2023 eingebracht werden und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen betreffen, die in der Zeit nach dem 01.01.2023 errichtet werden.

6. Kooperationsvereinbarung Recyclinghof – Beschlussfassung

Die Vereinbarung wurde intern nochmals im Detail besprochen und noch einige Änderungen eingearbeitet. Aufgrund dieser Änderungen sollte diese auch im Vorfeld noch mit der Gemeinde Steinberg am Rofan besprochen werden. Auch ein Gespräch mit den Vertretern der ATM (Alfred Egger bzw. Josef Hausberger) wird für kommende Woche vereinbart. Der dzt. Entwurf wird allen Gemeinderäten übergeben. Von Seiten des Gemeinderates sollten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge ehest möglich bekannt gegeben werden.

7. Personalangelegenheiten – Information – Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

8. Wohnungsvergabe GHS und Neue Heimat – Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Terminbekanntgaben – 02. Dezember Weihnachtsfeier (Gemeinderat und Mitarbeiter)
04. November Partnerschaftstreffen Kreuth/Achenkirch (event.
Besichtigung Hochbehälter Christlum

2023 sollte auch eine Jungbürgerfeier eingeplant werden.

❖ Teuerungsprämie für Mitarbeiter

Vzbgmⁱⁿ Rieser spricht sich dafür aus, dass an die dzt. beschäftigten Mitarbeiter noch 2022 eine Teuerungsprämie ausbezahlt wird. Dies könnte bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden € 400,- und bei 20 Stunden € 200,- betragen (€ 10,-/je Std. Beschäftigungsausmaß). Bgm. Moser sieht es eher negativ, da ja auch während der Coronaphase kein Stundenabbau notwendig war.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja Stimmen, 1 Nein Stimme und 1 Stimmenthaltung, dass an alle derzeit beschäftigten Gemeindebediensteten 2022 noch eine Teuerungsprämie im Ausmaß € 10,-- je Stunde Beschäftigungsausmaß ausbezahlt wird.

- ❖ Gemeindeversammlung – Vzbgmⁱⁿ Rieser spricht sich dafür aus, dass ehest möglich eine Gemeindeversammlung abgehalten werden sollte. Nach eingehender Debatte wird der 20. Jänner 2023, 18.00 Uhr fixiert. Nach Möglichkeit sollte auch Mitarbeiter anwesend sein, um event. Fragen beantworten zu können.
- ❖ Dorftaxi – GR Woloschyn spricht das von Yilmaz Kara angesprochene Dorftaxi an. Von Seiten der Gemeinde wurde in dieser Angelegenheit bisher nichts unternommen. Es stellt sich insbesondere die Frage mit welchem rechtlichen Rahmen das machbar wäre. Vielleicht sollte man mit einem Taxiunternehmen (event. Firma Kröll) Kontakt aufnehmen um eine Lösung auf freiwilliger Basis zu finden. Dies wäre insbesondere für etwas gebrechlichere Personen für den Zeitraum von 08.00 – 10.00 Uhr (z.B. Transport zum Arzt) eine gute Lösung. Aber auch für die Jugendlichen (Jugendraum) am Abend wäre es sinnvoll. Bgm. informiert, dass bereits der ehem. Unternehmer Herbert Pockstaller einen Versuch gestartet hat, es aber schlussendlich wieder ausgesetzt wurde. Nach Ansicht von GR Angelika Egger wäre auch die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges in Verbindung mit Carsharing eine Variante. Man sollte sich diesbezüglich über Fördermöglichkeiten informieren.
- ❖ Parkraumüberwachung – GV Stecher bringt vor, dass event. auch Gemeinmitarbeiter im Zuge ihre Tätigkeit (z.B. Müllentsorgung,) bei der Parkraumüberwachung einbezogen werden könnten. Man wird sich diesbezüglich bei der Bezirkshauptmannschaft erkundigen, da diese Personen ja eine entsprechende „Befähigung“ vorweisen müssen. Es wird jedoch auch erwähnt, dass ja nunmehr neben der G4S auch die Ortsstreife Überwachungstätigkeiten durchführt. GV Stecher erwähnt auch noch, dass derzeit wieder vermehrt Fahrzeuge an verschiedenen Parkplätzen entlang der B 181 (z.B. Bereich Scholastika) abgestellt sind. Man ist momentan auch gerade dabei die entsprechenden Bescheide für die Organe bei der Überwachung der „Freizeitwohnsitzproblematik“ auszustellen.
- ❖ Ablagerungen im Bereich Seeuferstraße – GR Egger Andreas erwähnt, dass bei der Seeuferstraße speziell im Bereich des Schrankens nördlich des Campingplatzes Schwarzenau verschiedene Ablagerungen vorzufinden sind. Man wird sich diesbezüglich noch mit den Zuständigen bei der Weggemeinschaft Seeuferstraße bzw. in weiterer Folge mit dem Grundstückseigentümer in Verbindung setzen.

Ende: 21 Uhr 45

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)